

**4. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz**  
**an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**(Fristensatzung)**

Vom 8. November 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 10/2019, S. 552)

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2019 (GVBl. S. 14) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. September 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. April 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2017, S. 201), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 9. Oktober 2019, Az.: 15422 Tgb.-Nr. 3668/19, genehmigt.

**Artikel 1**

Die Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. April 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2017, S. 201) wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 werden die Bezeichnungen „Antrag für Zulassung“ und „Bewerbung für Zulassung“ jeweils durch die Bezeichnung „Antrag auf Zulassung“ ersetzt.
	b)	Absatz 2 erhält folgende Fassung:  „(2) Anträge auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form vorzulegen:  a) in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen: • Antrag auf Zulassung zum Sommersemester: 1. März • Antrag auf Zulassung zum Wintersemester: 1. September  b) in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung und Studiengängen mit Eignungsprüfung: • Antrag auf Zulassung zum Sommersemester: 15. November des Vorjahres

		• Antrag auf Zulassung zum Wintersemester: 15. Mai.
	c)	Absatz 3 erhält folgende Fassung:  „(3) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Deutschkurs, zum Studienkolleg, zum Austauschstudium an der JGU, zum Begleitstudium Lehramt, zu einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang), zu einem weiterbildenden Studium oder einem sonstigen Studienangebot der JGU werden spezifisch für jedes Angebot rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Ablauf der Frist auf der für das jeweilige Angebot einschlägigen Internetseite bekannt gegeben.“
	d)	Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
	e)	Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Master- und Aufbaustudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
2.		§ 4 wird wie folgt geändert:
	a)	Absatz 3 erhält folgende Fassung:  „(3) Eine Verlängerung der Frist ist in Fällen der Antragsstellung für einen Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b ausgeschlossen. Für Studiengänge, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Präsidentin oder der Präsident in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin die Frist für die Antragsstellung verlängern; ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist maximal bis zum Abschluss der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters möglich, für das die Zulassung erfolgen soll.“
	b)	Absatz 4 erhält folgende Fassung:  „(4) § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der JGU ist anzuwenden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fristensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. November 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz